

„Produktverantwortung im Onlinehandel – Regelungsoptionen zur Verhinderung von Drittland- Trittbrettfahrern und Retourenvernichtung“

Inputpapier zur Vermeidung von Drittland-Trittbrettfahrern
(Teil I des Fachgesprächs)

Fassung für das Fachgespräch am 28.02.2020

(Stand: 02.04.2020)¹

1) Status-quo der Rechtslage bezüglich Drittland-Trittbrettfahrern nach ElektroG, BattG und VerpackG

a) Akteure im Onlinehandel

Nachfolgende Akteure des Onlinehandels sind im ElektroG, BattG und VerpackG nicht definiert:

- Betreiber von Onlineshops,
- Betreiber elektronischer Marktplätze (z.B. Online-Auktionshäuser, Online-Vermittlungsplattformen) und
- Fulfilment-Dienstleister.²

¹ Dieses Inputpapier wurde im Nachgang des Fachgesprächs am 28.02.2020 punktuell inhaltlich aktualisiert, da dem *Umweltbundesamt* und dem *Öko-Institut e.V.* am 10.03.2020 sowie am 13.03.2020 aktualisierte Versionen des vereinfachten Herstellerverantwortungsmodells vorgelegt wurden.

² Definition in Art. 3 Nr. 11 Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020: „jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat [...]“.

b) Sind die Akteure im Onlinehandel Hersteller nach ElektroG, BattG und VerpackG?

	ElektroG	BattG	VerpackG
Betreiber Onlineshop	Hersteller (§ 3 Nr. 9 lit. b; ggf. Nr. 9a)	Hersteller (§ 2 Abs. 15 S. 1)	Hersteller³ (§ 3 Abs. 14)
	Importeur (§ 3 Nr. 9 lit. c)	Importeur (§ 2 Abs. 15 S. 1 i.V.m. Abs. 16 S. 2)	
	Direkt-Fernabsatz-Vertreiber (§ 3 Nr. 9 lit. d)	-----	-----
	Fiktive Hersteller (§ 3 Nr. 9 2.HS)	Fiktive Hersteller (§ 2 Abs. 15 S. 2)	Importeur (Herstellerfiktion) (§ 3 Abs. 14 S. 2)
Betreiber elektronischer Marktplatz	Kein Hersteller (bietet nicht an)	Kein Hersteller (bringt nicht in Verkehr)	Kein Hersteller (bringt nicht erstmals in Verkehr)
Fulfilment-Dienstleister	Kein Hersteller (bietet nicht an)	Kein Hersteller (bringt nicht in Verkehr)	Hersteller der Versandverpackung (es sei denn, nur der Name des Verkäufers ist auf der Versandverpackung) ⁴

³ **Auslandssitz des Betreibers:** Importiert mit Ware befüllte Verpackung (Versandverpackung, Verkaufs- und Umverpackung) direkt an den Endverbraucher in Deutschland = Hersteller für die Verkaufsverpackung, Umverpackungen und Versandverpackungen;

Betreiber sitzt in Deutschland: Importiert mit Ware befüllte Verpackung eines Unternehmens aus dem Ausland = Hersteller der Verkaufs- und Umverpackungen und versendet diese an den Endverbraucher = Hersteller der Versandverpackungen;

Betreiber sitzt in Deutschland: Füllt Ware eines anderen Unternehmens aus dem Inland in Versandverpackung und sendet diese an Endverbraucher = Hersteller der Versandverpackung (anderes Unternehmen = Hersteller für Verkaufs- und Umverpackung);

Betreiber sitzt in Deutschland: Schickt Ware in gebrauchter Versandverpackung, Verkaufsverpackung und Umverpackung an Endverbraucher = Hersteller der systembeteiligungspflichtigen Verpackung; für gebrauchte Verpackungen dann nicht, wenn diese bereits zuvor systembeteiligt war.

⁴ So die Verwaltungspraxis der *Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)*.

c) Sind die Akteure im Onlinehandel Vertreiber nach ElektroG, BattG und VerpackG?

	ElektroG	BattG	VerpackG
Betreiber Onlineshop	Vertreiber bietet an und/oder stellt bereit (§ 3 Nr. 11)	Vertreiber bietet an (§ 2 Abs. 14 S. 1)	Vertreiber gewerbsmäßiges Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 12)
Betreiber elektronischer Marktplatz	Kein Vertreiber (bietet nicht an und stellt nicht bereit)	Kein Vertreiber (bietet nicht an)	Kein Vertreiber (bringt keine Verpackungen in Verkehr)
Fulfilment-Dienstleister	Kein Vertreiber (bietet nicht an) Offen, ob 2. Merkmal „Bereitstellung“ erfüllt ist. Auch wenn man „Bereitstellung“ annimmt, wird Drittland-Trittbrettfahren nicht verhindert (Anbietverbot gem. § 6 Abs. 2 S. 2 greift nicht)	Kein Vertreiber (bietet nicht an)	Letztvertreiber (Abgabe der Verkaufs-/Umverpackung an Endverbraucher, wenn man Gewahrsamswechsel nicht dem Verkäufer zurechnet)

d) Vollzug gegen Trittbrettfahrer

- Gegen **EU-Trittbrettfahrer** (Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat) können die deutschen Behörden aufgrund der derzeitigen Rechtslage – ggf. in Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten – vorgehen, d.h. Bußgeldbescheide nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erlassen und vollstrecken lassen.
- Auch **Drittland-Trittbrettfahrer** (Sitz außerhalb der EU) sind als Verantwortliche vom ElektroG, BattG und VerpackG erfasst. Bei einem Verstoß z.B. gegen die Registrierungs-/Anzeigepflicht ist eine Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nur dann möglich, wenn ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag mit dem betroffenen Land besteht. Dies ist aber gerade nicht der Fall bei Ländern wie z.B. China sowie den USA – also wichtigen Importländern für Elektro- und Elektronikgeräte.
- Da **elektronische Marktplätze** weder Hersteller (bringen nicht in Verkehr) noch Vertreiber (bieten nicht an) sind, **greifen bestehende Verkehrsverbote** nach ElektroG (§ 6 Abs. 2, S. 1 und 2), BattG (§ 3 Abs. 3, § 3 Abs. 4 S. 2) und VerpackG (§ 9 Abs. 5 S. 1 und 2) **nicht**.
- **Bei Fulfilment-Dienstleistern greifen bestehende Verkehrsverbote ebenfalls nicht** (Ausnahme: Sie sind Hersteller der Versandverpackung).

2) Vorschläge zur Änderung der Rechtslage, um Drittland-Trittbrettfahrer zu vermeiden

Im Folgenden werden nur die drei wichtigsten im Gutachten erörterten Vorschläge aufgegriffen:

a) Prüfpflicht:

- **Inhalt:** Vorgeschlagen wird eine **eigenständige, nicht an die Herstellereigenschaft anknüpfende Prüfpflicht für elektronische Marktplätze sowie der Fulfilment-Dienstleister**. Die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister sollen die auf ihren Marktplätzen anzubietenden bzw. von ihnen zu versendenden Produkte vorab darauf überprüfen, ob die Hersteller ihren nationalen Pflichten zur Registrierung/Anzeige nachkommen. Bei einem Verstoß der Hersteller (bzw. Bevollmächtigten) gegen diese Pflichten dürfen die elektronischen Marktplatzbetreiber nicht ermöglichen, die Produkte auf ihrer Internetseite anzubieten bzw. die Fulfilment-Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen für diese Waren nicht erbringen. Damit werden die bestehenden Verbote zum Anbieten/Inverkehrbringen nach ElektroG, BattG und VerpackG durchgesetzt. Die Pflichten der Hersteller zur Registrierung/Anzeige bleiben dabei weiter bestehen.
- **Zweck:** Es soll erreicht werden, dass auf den elektronischen Marktplätzen nur noch Angebote für **Produkte von ordnungsgemäß registrierten/angezeigten Herstellern** veröffentlicht werden. Entsprechend sollen Dienstleistungen von Fulfilment-Dienstleistern nur für Produkte ordnungsgemäß registrierter/angezeigter Hersteller erbracht werden.
- **Konzeption:**
 - **Elektronische Marktplätze:** Für den Bereich des **ElektroG** erfassen die Betreiber elektronischer Marktplätze von ihren Vertragspartnern für alle Waren mit elektronischen Komponenten standardisiert die WEEE-Reg.-Nr. DE (die des Herstellers bzw. jene des Bevollmächtigten) einschließlich der Marke sowie Geräteart. Diese Parameter könnten technisch mittels einer **IT-Schnittstelle** automatisiert beim behördlichen Register, also bei der *stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear)*, abgeglichen werden, durch die eine entsprechende Erweiterung der für Mengenmitteilungen und Abholkoordination bereits bestehenden IT-Schnittstelle geschaffen wurde.⁵ Für die Bereiche des **BattG und des VerpackG** werden automatisierte IT-Abgleiche mit den Registern der *Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Stiftung ZSVR)* und des *Umweltbundesamtes* ebenfalls ermöglicht.

⁵ Vgl.: <https://www.stiftung-ear.de/de/startseite/sammlung-news-startseite/default-2fd9051294>.

- **Fulfilment-Dienstleister:** Soweit diese (für die Versandverpackungen) nach dem **VerpackG als Hersteller** angesehen werden, ist die Einführung gesonderter Prüfpflichten hinfällig. Im Übrigen ist aber für diese Gruppe eine **Prüfpflicht** sinnvoll. Diese Pflicht sollte spätestens **vor Versendung der Produkte** durch den Fulfilment-Dienstleister einsetzen, denn bei Lieferungen der über allein in Drittländern niedergelassenen elektronischen Marktplätze erworbenen Ware werden meist Fulfilment-Dienstleister in Deutschland bzw. in der EU in Anspruch genommen, um die üblichen Lieferzeiten von wenigen Tagen sicherstellen zu können. Zugleich bietet sich bei den Fulfilment-Dienstleistern der Vorteil, dass sie in der EU ansässig sind und daher durch die zuständigen Behörden ein **leichterer Zugriff** möglich ist als bei Wirtschaftsakteuren in Drittländern.
- **Beispiele für Änderungsvorschläge (hier: elektronische Marktplätze - ElektroG):**

Prüfpflicht (§ 6 Abs. 2 S. 3 ElektroG - neu):

- *„(2) ... Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen über ihren elektronischen Marktplatz das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- und Elektronikgeräten nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.“*

Definitionen (§ 3 Nr. 11a und b ElektroG - neu): Einführung neuer Definitionen:

- *„11a. **elektronischer Marktplatz:** eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglichen, darüber Elektro- und Elektronikgeräte in deren eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;*
- *„11b. **Betreiber eines elektronischen Marktplatzes:** jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält;“*

Ergänzung von § 3 Nr. 10 2.HS ElektroG:

- *„**Bevollmächtigter** kann auch ein Hersteller nach Nummer 9 Buchstabe c, ein Vertreter nach Nummer 11 oder ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b sein;“*

Aufnahme einer Ordnungswidrigkeit (§ 45 Abs. 1 Nr. 4a ElektroG - neu):

- *„4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- und Elektronikgeräten ermöglicht,“*

Vergleichbare Änderungen im VerpackG und im BattG sind zur Installierung von Prüfpflichten geboten. Entsprechende Anpassungen auf Unionsebene wären wünschenswert.

b) Herstellerfiktion⁶:

Anstelle der Normierung von Prüfpflichten könnten in Bezug auf elektronische Marktplätze sowie Fulfillment-Dienstleister (soweit diese nicht nach dem VerpackG bereits als Hersteller anzusehen sind) jeweils Herstellerfiktionen normiert werden, die ebenfalls zur Überprüfung ihrer Vertragspartner führen. Allerdings führt die Herstellerfiktion dazu, dass auch alle anderen **Herstellerpflichten** (die Pflichten zur Kennzeichnung, monatlichen/jährlichen Mengenmeldung, zur Rücknahme und Entsorgung, zur Information usw.) zur Anwendung kommen, sofern sich der eigentliche Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert/anzeigt.

- **Beispiel für Änderungsvorschlag** (nach § 3 Nr. 9 letzter HS ElektroG):
 - *„als Hersteller gilt darüber hinaus der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes, der vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht, dass Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind über seinen elektronischen Marktplatz angeboten oder bereitgestellt werden; in diesem Fall gilt das Ermöglichten als Inverkehrbringen; Nummer 11a und 11b bleiben unberührt;*

Die Verankerung der Herstellerfiktionen könnte auch auf EU-Ebene vorgenommen werden:

- **Beispiel für Änderungsvorschlag** (hier: Ergänzung in Artikel 3 (1) (f) WEEE-RL):
 - *„jeder Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gilt als Hersteller, wenn er die Vermarktung oder Bereitstellung neuer Elektro- und Elektronikgeräte von einem nicht oder nicht vorschriftsgemäß registrierten Hersteller im Sinne von Artikel 3 (1) Ziffern i-iv über ihren elektronischen Marktplatz ermöglicht; Artikel 3 (1) Ziffern i-iv bleiben unberührt;“*

c) Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell (wurde ursprünglich als sog. „Flat-Fee-Modell“ bezeichnet und auf Vorschlag eines Betreibers eines elektronischen Marktplatzes am 26.11.2019 vorgelegt sowie am 10.03.2020 und 13.03.2020 – allerdings ohne durchgreifende Änderungen im Rechtstextvorschlag – nochmals aktualisiert)⁷:

Nach diesem Vorschlag wird durch den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes ein **Entgelt** von den auf seiner Webseite anbietenden Herstellern erhoben, mit dem die Erfüllung aller Herstellerpflichten aus der abfallrechtlichen Produktverantwortung gewährleistet werden soll. Dies gilt z.B. für die Rücknahmepflichten nach § 16 ElektroG. Hersteller sollen hiernach die Option erhalten, von den Registrierungs-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten freigestellt zu werden. Die Pflichten werden durch den elektronischen Marktplatz kollektiv für alle Hersteller wahrgenommen. Die Entgelthöhe soll nach der Menge der auf dem elektronischen Marktplatz gehandelten Geräte bemessen werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung, d.h. in der Regel

⁶ Rechtsfiktion.

⁷ Dieser Punkt wurde im Nachgang des Fachgesprächs am 28.02.2020 inhaltlich aktualisiert, da dem *Umweltbundesamt* und dem *Öko-Institut e.V.* am 10.03.2020 sowie am 13.03.2020 aktualisierte Versionen des vereinfachten Herstellerverantwortungsmodells vorgelegt wurden.

Verwertung der Altgeräte sollen „die von den Online-Marktplätzen beauftragten inländischen Strukturen“ verantwortlich sein. Elektronische Marktplätze würden dadurch „zu einer einheitlichen Schnittstelle für Verkäufer und Behörden, wobei sie bereits über alle erforderlichen Informationen über den Verkäufer und sämtliche Verkaufsdaten verfügen und die Gebühren einziehen, die zur finanziellen Sicherstellung der Rücknahme und Verwertung von Abfällen erforderlich sind.“

- **Beispiel für Änderungsvorschlag**

- § 8a ElektroG - neu: „*Vereinfachte Pflichtenerfüllung*“

(1) Abweichend von den Pflichten dieses Gesetzes, ausgenommen den Pflichten nach §§ 4, 9 und 28, führen gemeldete Online-Marktplätze eine vereinfachte Pflichtenerfüllung hinsichtlich der Pflichten von Herstellern nach § 3 Nummer 9 Buchstabe d durch. Ferner vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen, gilt die vereinfachte Pflichtenerfüllung nur für Hersteller, die für den Verkauf ihrer Waren die Dienstleistungen eines gemeldeten Online-Marktplatzes in Anspruch nehmen und wenn die Altgeräte dieser Hersteller in ihrer Beschaffenheit und Menge mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(2) Um ein gemeldeter Online-Marktplatz zu werden, muss ein Online Marktplatz der zuständigen Behörde seinen Namen, seine Adresse, eine Kennnummer einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer in dem in Anlage 2a Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Format mitteilen.

(3) Anstelle der vereinfachten Pflichtenerfüllung steht es jedem Hersteller i.S.d. § 3 Nummer 9 lit. (d) frei, seine Pflichten gemäß diesem Gesetz selbst zu erfüllen. Entscheidet sich der Hersteller, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ist dies den gemeldeten Online-Marktplätzen, die die Waren des Herstellers verkaufen, mittels Erklärung in automatisierter elektronischer Form mitzuteilen.“

- § 45 Abs. 1 Nr. 7a ElektroG - neu:

„entgegen § 8a Absatz 2 als Online-Marktplatz eine Meldung nicht oder nicht richtig macht oder nicht sicherstellt, dass Hersteller, die gemäß § 8a Absatz 3 Satz 2 ihre Pflichten selbst erfüllen, dies dem Online-Marktplatz mittels Erklärung mitgeteilt haben“.

d) Rechtsfragen:

Wo immer unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes möglich, sollten die genannten Vorschläge vorzugsweise auf **Unionsebene** umgesetzt werden, um einen harmonisierten Vollzug zu gewährleisten. In der Rechtsprüfung wurde das Hauptaugenmerk dennoch auf Instrumente gelegt, die mit den Mitteln des **nationalen Rechts** umgesetzt werden können.

- **Prüfpflichten:**

- Die vorgeschlagenen **Prüfpflichten** wären – unabhängig davon, ob sie dem Anwendungsbereich des TBT-Abkommens unterfallen oder am Maßstab der

allgemeinen Regeln des GATT bewertet werden – mit den **welthandelsrechtlichen Vorgaben vereinbar**.

- Sie wären mit den **Grundfreiheiten des Binnenmarkts** (Waren- und Dienstleistungsfreiheit) vereinbar. Im Vergleich mit dem vereinfachten Herstellerverantwortungsmodell ist Letzteres angesichts seiner Freiwilligkeit zumindest kein gleich geeignetes Mittel.
- Die Prüfpflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister wären mit dem **EU-Sekundärrecht** vereinbar.
- Mögliche Eingriffe in Freiheitsgrundrechte (**Berufsfreiheit** nach Art. 12 GG, **Eigentumsfreiheit** nach Art. 14 GG, **allgemeine Handlungsfreiheit** nach Art. 2 Abs. 1 GG) wären gerechtfertigt.
- In der Gleichbehandlung zwischen Betreibern elektronischer Marktplätze einerseits und Vertreibern (online wie stationär) andererseits sowie zwischen Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleistern ist keine Verletzung des **allgemeinen Gleichheitssatzes** aus Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen.
- **Herstellerfiktion:**
 - Wegen der größeren Tragweite der Herstellerfiktion für die Verantwortlichen können die **Prüfpflichten** aus Sicht der Grundfreiheiten des Binnenmarkts und aus Grundrechtssicht als **milderes Mittel** angesehen werden, so dass die Herstellerfiktion nicht erforderlich wäre. Ggf. könnte es zu einer unklaren Verantwortungsverteilung kommen, falls mehrere Hersteller registriert sind.
- **Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell⁸:**

Hiermit würde die Gruppe der Hersteller nach Artikel 3 Abs. 1 lit. f) iv) WEEE-RL, die auf elektronischen Marktplätzen anbieten, gegenüber allen anderen Herstellern bevorzugt, weil erstere eine bessere Position im Wettbewerb erhalten. Dies soll aber nach dem 7. Erwägungsgrund der WEEE-RL gerade verhindert werden. Die Befürchtung, dass der Onlinehandel gegenüber dem stationären Handel privilegiert wird, könnte durch das vereinfachte Herstellerverantwortungsmodell noch verstärkt werden, indem nur Hersteller nach Artikel 3 Abs. 1 lit. f) iv) WEEE-RL von diesem Modell profitieren. Das vereinfachte Herstellerverantwortungsmodell beruht weiterhin auf (doppelter) Freiwilligkeit (für den elektronischen Marktplatz wie auch für den Anbieter), so dass es **nicht geeignet** erscheint, dem Problem der Drittland-Trittbrettfahrer zu begegnen.⁹ Im Übrigen würde durch die

⁸ Dieser Punkt wurde im Nachgang des Fachgesprächs am 28.02.2020 inhaltlich aktualisiert, da am 10.03.2020 sowie am 13.03.2020 aktualisierte Versionen des vereinfachten Herstellerverantwortungsmodells vorgelegt wurden.

⁹ Der letztlich allein maßgebliche Rechtstextentwurf ist insoweit eindeutig, auch wenn seit der am 10.03.2020 vorgelegten aktualisierten Version des vereinfachten Herstellerverantwortungsmodells in den erläuternden Vorbemerkungen zum Rechtstextentwurf steht, dass die Teilnahme an dem vereinfachten Herstellerverantwortungsmodell für die Anbieter auf den elektronischen Marktplätzen

Einführung von vereinfachten Herstellerpflichten nach diesem Modell das frühere nicht rechtskonforme Verhalten von Online-Anbietern gewissermaßen belohnt. Sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung sind nicht erkennbar. Wesentlicher Zweck der Herstellerregistrierung und der Veröffentlichung des daraus resultierenden Registers bzw. Herstellerverzeichnisses ist gemäß Artikel 16 Abs. 1 und 2 WEEE-RL die Markttransparenz, die nicht nur den zuständigen Behörden dient, sondern ausdrücklich auch den Marktteilnehmern selbst, um so die Selbstkontrolle des Marktes möglich und nutzbar zu machen. Ein vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell würde diese **Transparenz unterlaufen**, soweit nicht mehr der einzelne Hersteller registriert, sondern allein die Marktplätze gemeldet wären. Insbesondere ließen sich Marken und Gerätearten nicht mehr den jeweiligen Herstellern zuordnen, so dass sich nicht mehr feststellen ließe, ob diese nicht nur grundsätzlich, sondern auch im erforderlichen Umfang ihren Verpflichtungen nachkommen. Weiter widerspricht das Modell mit der nur jährlichen Mengenmeldung dem bisherigen, auf einer monatlichen Mengenmeldung basierenden System der Abholkoordination. Letztlich genügt das Modell im Vergleich zur Prüfpflicht weniger dem **Grundkonzept einer verursachergerechten Produktverantwortung**, da die Kostenübernahme im Rahmen der konkreten Entsorgung von Elektroaltgeräten nicht direkt durch denjenigen erfolgen würde, der Einfluss auf die ökologisch wichtige Produktgestaltung hat, denn der elektronische Marktplatz würde die Gesamtentsorgungskosten nach seinem eigenen Schlüssel pauschal verteilen. Zusammenfassend erscheint ein vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell als nicht zu rechtfertigende Privilegierung eines bestimmten Herstellertypus. Diese ist zudem auch nicht notwendig, da mit der Rechtsfigur des Bevollmächtigten bereits eine spezifische Erleichterung für im Drittland sitzende Hersteller zur Verfügung steht und zudem sämtlichen Herstellern zur konkreten Wahrnehmung ihrer Pflichten spezialisierte Dienstleister zur Verfügung stehen, die ihrerseits zu einer administrativen und logistischen Erleichterung beitragen.

nummehr verpflichtend sein soll. Auch der am 13.03.2020 vorgelegte Rechtstextentwurf des § 45 Nr. 7a führt zu keiner anderen Bewertung, denn diese Ordnungswidrigkeit greift wegen der Bezugsnorm nur für „gemeldete Online-Marktplätze“, sodass es den elektronischen Marktplätzen auch weiterhin freisteht, ein solcher zu werden; ein „gemeldeter Online-Marktplatz“ zu sein ist jedoch Voraussetzung, damit das vereinfachte Herstellerverantwortungsmodell überhaupt zur Anwendung kommt. Insofern lässt sich angesichts der Freiwilligkeit des Instruments eine wirksame Verhinderung von Drittland-Trittbrettfahrern auch nicht dadurch sicherstellen, dass der gemeldete Online-Marktplatz sanktioniert wird, wenn dieser nach der Bezugsnorm des § 8a Abs. 2 „eine Meldung nicht oder nicht richtig macht“. Darüber hinaus führt die Ordnungswidrigkeit auch für einen „gemeldeten Online-Marktplatz“ nicht dazu, dass Drittland-Trittbrettfahrer wirksam verhindert werden, da eine inhaltlich ungeprüfte Hersteller-Erklärung insoweit keinen Mehrwert hat. Insofern lässt sich eine wirksame Verhinderung von Drittland-Trittbrettfahrern auch nicht dadurch sicherstellen, dass ein gemeldeter Online-Marktplatz sanktioniert wird, wenn dieser „nicht sicherstellt, dass Hersteller, die gemäß § 8a Abs. 3 S. 2 ihre Pflichten selbst erfüllen, dies dem Online-Marktplatz mittels Erklärung mitgeteilt haben“.

e) Konzept für die Umsetzung der Produktverantwortung im Onlinehandel

- **Unionsebene** - zwei mögliche Wege:
 - **einheitliche, EU-weite Registrierung** mit einer europäischen Registrierungsagentur – dagegen sprechen Subsidiaritätsgründe sowie praktische Erwägungen, denn der eigentliche Vollzug müsste wegen der größeren Sachnähe bei den nationalen Behörden liegen; eine Registrierung in einem anderen Land könnte nicht in Deutschland vollzogen werden, Trittbrettfahrer könnten nicht identifiziert und geahndet werden,
 - **Harmonisierung der Registrierungs-/Anzeigeverfahren** für Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Verpackungen durch abgestimmte Vorgaben in den entsprechenden EU-Richtlinien. Diese Option erscheint vorzuzugswürdig.
- **Nationale Ebene:** Einführung einer Prüfpflicht¹⁰
 - Es bleibt bei dem bestehenden Ansatz der **Verantwortlichkeit der Hersteller**. Sie unterfallen den Registrierungs-/Anzeigepflichten und den nachfolgenden Mengenmelde-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten etc.
 - Da die bestehenden Regelungen in aller Regel für **Betreiber elektronischer Marktplätze** nicht greifen, werden diese verpflichtet, die ordnungsgemäße Registrierung/Anzeige der auf ihren Webseiten anbietenden Hersteller vorab zu kontrollieren. Dabei wäre ein **automatisierter Datenabgleich** bei den jeweiligen Registrierungs- bzw. Anzeigestellen wie der *stiftung ear*, der *Stiftung ZSVR* und dem *Umweltbundesamt* sinnvoll.
 - **Fulfilment-Dienstleister** dürfen ihre Dienstleistungen nur erbringen, wenn die Produkte von ordnungsgemäß registrierten/angezeigten Herstellern stammen. Für sie werden die gleichen **Prüfpflichten**, wie für die Betreiber elektronischer Marktplätze normiert. Die Verpflichtung der Fulfilment-Dienstleister ist vor allem deshalb relevant, falls die Betreiber elektronischer Marktplätze ihre Pflichten nicht wahrnehmen und vor allem wenn diese im Ausland ihren Firmensitz haben.

¹⁰ In der am 02.03.2020 von Frau Bundesumweltministerin Svenja Schulze vorgestellten *umweltpolitischen Digitalagenda* steht unter dem Punkt „Maßnahmen, die neu initiiert werden“ beim Punkt „Nachhaltiger Konsum“ folgendes: „Verankerung einer Prüfpflicht für Betreiber elektronischer Marktplätze sowie von Fulfillment-Dienstleistern zur ordnungsgemäßen Registrierung der Hersteller angebotener Elektro- und Elektronikprodukte und Verpackungen durch Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und des Verpackungsgesetzes (VerpackG)“ (vgl. <https://www.bmu.de/digitalagenda/massnahmen-der-digitalagenda/#c44301> sowie Seite 22 und 39 unter <https://www.bmu.de/download/umweltpolitische-digitalagenda/>).